

Brüssel, den 20. Mai 2022
(OR. fr)

8839/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0377(COD)**

EF 130
ECOFIN 406
CODEC 631
CCG 28
SURE 10

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Verordnung über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF) – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. November 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung¹ übermittelt, die im Wesentlichen darauf abzielt, die Attraktivität europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) für Anleger zu erhöhen. Sie wird es ermöglichen, mehr Kapital in langfristige Investitionen zu lenken, um insbesondere die Finanzierung des grünen und des digitalen Wandels zu erleichtern und zugleich ein hohes Schutzniveau für Anleger und insbesondere Kleinanleger aufrechtzuerhalten.
2. Mit dem Vorschlag sollen eine Reihe von Beschränkungen überwunden werden, sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite. Die vorgeschlagene Überarbeitung erstreckt sich folglich auf die Vermarktungsregeln, die Bandbreite der infrage kommenden Vermögenswerte und Anlagen, die Zusammensetzung des Portfolios und die Anforderungen an die Diversifizierung, die Kreditaufnahme und andere Bestimmungen in den Fondssatzungen sowie die Anforderungen an die Zulassung, die Anlagestrategien und die Betriebsbedingungen von ELTIF.

¹ Dok. 14367/21 + ADD 1 bis ADD 4.

II. SACHSTAND

3. Der Vorschlag wurde in der Gruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“ erörtert. Die Folgenabschätzung der Kommission² wurde in der ersten Sitzung am 2. Dezember 2021 thematisiert.
4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag am 23. März 2022 abgegeben.³
5. Das Europäische Parlament muss seinen Standpunkt in erster Lesung noch festlegen.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist am 13. Mai 2022 übereingekommen, den endgültigen Kompromisstext des Vorsitzes in der Fassung des Dokuments 8840/22 dem Rat zu übermitteln, damit dieser als Punkt ohne Aussprache eine allgemeine Ausrichtung festlegen kann. Anschließend wurden an dem Text gezielte Korrekturen rein redaktioneller Art vorgenommen (siehe Dok. 8840/1/22 REV 1).

III. FAZIT

7. In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen wird vorgeschlagen, dass der Rat
 - seine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsvorschlag in der Fassung des Dokuments 8840/1/22 REV 1 festlegt;
 - den Vorsitz ersucht, auf der Grundlage dieses Mandats so bald wie möglich Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament mit Blick darauf aufzunehmen, eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

² Dok. 14367/21 ADD 1 bis ADD 3.

³ Dok. 7706/22.